

Vorlage Nr. 15/3026

öffentlich

Datum: 28.04.2025
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Frau Esser

Landesjugendhilfeausschuss 05.06.2025 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/3026 die Bildungs- und Begegnungsstätte Nell-Breuning-Haus e.V., Wiesenstraße 17 in 52134 Herzogenrath, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Die Bildungs- und Begegnungsstätte Nell-Breuning-Haus e.V., Wiesenstraße 17 in 52134 Herzogenrath beantragte mit Schreiben vom 23. Januar 2025 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII zunächst beim Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW. Dieses leitete den Antrag zuständigkeitshalber am 14. Februar 2025 an den Landschaftsverband Rheinland weiter.

Der Antragsteller ist in den Städten Herzogenrath, Aachen, der Städteregion Aachen und dem Kreis Euskirchen tätig. Der Verein hat derzeit 19 Mitglieder und beschäftigt 47 Mitarbeitende.

Da die Voraussetzungen einer Anerkennung seit über zehn Jahren gegeben sind und keine entgegenstehenden Anhaltspunkte ersichtlich sind, sollte die Bildungs- und Begegnungsstätte Nell-Breuning-Haus e.V. als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3026:

Die Bildungs- und Begegnungsstätte Nell-Breuning-Haus e.V. beantragte mit Schreiben vom 23. Januar 2025 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII zunächst beim Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW. Dieses leitete den Antrag zuständigkeithalber am 14. Februar 2025 an den Landschaftsverband Rheinland weiter. Das Nell-Breuning-Haus wurde im Jahr 1979 gegründet und fördert Lernangebote, in denen Jugendliche bei der Suche nach Ausbildungsplätzen und ihrer Berufsausbildung gestärkt werden. Ein weiterer Schwerpunkt besteht darin, Jugendlichen praktikable Wege zur Beteiligung am gesellschaftlichen Leben zu vermitteln. Auf dieser Basis werden Seminare, Projekte und Veranstaltungen angeboten.

Der Vereinszweck wird in § 2 Nr. 2 und 3 der Vereinssatzung wie folgt beschrieben: „Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Bildung und Sozialer Arbeit mit dem Schwerpunkt im Bereich der Arbeitnehmerschaft und Jugend. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch (...) Jugendbildungs- und Soziale Arbeit, insbesondere im Übergang von Schule und Beruf sowie für junge Arbeitnehmer.“

Die Antragstellerin ist in den Städten Herzogenrath, Aachen, der Städteregion Aachen und dem Kreis Euskirchen tätig und beschäftigt derzeit 47 Mitarbeitende.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Die Antragstellerin ist in mehreren Jugendamtsbezirken tätig, somit ist die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland gegeben.

II.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als eingetragener Verein ist die Antragstellerin eine juristische Person.

Zu 2.

Der Vereinszweck wird in § 2 Nr. 2 und 3 wie folgt beschrieben: „Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Bildung und Sozialer Arbeit mit dem Schwerpunkt im Bereich der Arbeitnehmerschaft und Jugend. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch (...) Jugendbildungs- und Soziale Arbeit, insbesondere im Übergang von Schule und Beruf sowie für junge Arbeitnehmer.“

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Bescheid des Finanzamtes Aachen-Kreis vom 26. August 2024 wurde die Gemeinnützigkeit der Bildungs- und Begegnungsstätte Nell-Breuning-Haus e.V. festgestellt.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als freier Träger.

Sind diese Voraussetzungen zwar erfüllt, die Dauer von drei Jahren allerdings noch nicht erreicht, so hat der Träger einen Anspruch gegen das Landesjugendamt, nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Anerkennung zu entscheiden.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen seit mehr als zehn Jahren nachgewiesen worden ist, und keine entgegenstehenden Anhaltspunkte ersichtlich sind, sollte eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII erfolgen.

In Vertretung

D a n n a t